

Motorradreifen: Freigaben und Unbedenklichkeitserklärungen



Die Reifen eines Motorrades können dessen Fahreigenschaften stark beeinflussen. Dies gilt nicht nur im Rennsport, sondern auch bei einer Vielzahl meist leistungsstarker Alltagsmaschinen. Aus diesem Grund ermitteln Motorrad- und Reifenhersteller gemeinsam in umfangreichen Tests die Eignung bestimmter Fahrzeug-Reifen-Kombinationen. Als Ergebnis dieser Tests erteilen die Hersteller für geeignete Kombinationen Freigaben bzw. erklären funktionierende Kombinationen für unbedenklich. Diese Tests werden auch für ältere Motorradmodelle durchgeführt, so dass neue Reifentechnik auch z.B. für Youngtimer einsetzbar

wird. Für einzelne Motorradmodelle werden Reifen mit Sonderspezifikationen erforderlich, um die volle Bandbreite des Motorrades nutzen zu können.

In Deutschland werden Reifenfabrikatsbindungen für Motorräder wegen der hohen Geschwindigkeiten, die hier gefahren werden dürfen, und wegen besonderer Rechtsbedingungen anders gehandhabt als in den übrigen europäischen Ländern. Dort sind Reifenbindungen weitgehend unbekannt.

Auch wenn in jüngster Zeit die Bedeutung und die Behandlung von Reifenfabrikatsbindungen bei Motorrädern unterschiedlich bewertet werden, sollte jeder Motorradfahrer schon aus eigenem Interesse nur solche Reifenmodelle montieren lassen und fahren, die vom Motorrad- oder Reifenhersteller für seine Maschine zugelassen und freigegeben wurden. Abweichungen von den Vorgaben der Hersteller können schwer oder nicht kalkulierbare Fahreigenschaften des Motorrades verursachen. Dies betrifft alle Fahrzustände und alle Verschleißzustände des Reifens.

Einzelne Motorradhersteller verzichten einerseits auf Reifenfabrikatsbindungen, empfehlen andererseits den Fahrzeughaltern aber verbindlich nur die Reifenmodelle, mit denen das Motorrad ursprünglich homologiert wurde und die in dem Fahrerhandbuch verzeichnet sind. Werden diese Empfehlungen missachtet, muss der Halter mögliche gravierende Folgen selbst verantworten. In der Praxis bedeutet dies, dass der Motorradfahrer bei den Reifenherstellern nach Reifenfreigaben suchen muss, wenn er die Reifen der Homologation nicht verwenden will oder diese Reifenmodelle nicht mehr verfügbar sind.

In Sachen Reifenbindung hat sich bei Motorrädern somit praktisch nichts geändert

Grundsätzlich hat sich somit an der bislang geübten und weitgehend bekannten Praxis wenig geändert. Wenn der Fahrzeughersteller bezüglich Reifenwahl Einschränkungen vorsieht, muss sich der Motorradhalter wie bisher vor der Umrüstung auf ein abweichendes Reifenmodell, das in den Papieren oder dem Fahrerhandbuch nicht aufgeführt ist, für dieses Modell eine Unbedenklichkeitserklärung oder auch Reifenfreigabe von Motorrad- oder Reifenhersteller beschaffen. Diese Bescheinigungen müssen ebenso wie die Fahrzeugpapiere bei Motorradfahrten mitgeführt werden. Details hierzu sind den Unbedenklichkeitserklärungen selbst zu entnehmen. Eine Vor-

führung des Motorrades bei einem Sachverständigen (z.B. TÜV, Dekra, GTÜ,...) und/oder eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist beim Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung nicht erforderlich, außer es wird in der Bescheinigung gefordert. Informationen zu der Rechtmäßigkeit der Reifenfabrikatsbindung bei Motorrädern enthält § 36 StVZO unter Erläuterung Nr. 4.

Auf Motorrädern, für die keine Reifenbindung besteht, dürfen alle ECE-geprüften Reifen mit der vorgeschriebenen Dimension bzw. Spezifikationen gefahren werden.

Aktuelle Anmerkung zu Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Motorrädern: Mit einem Schreiben vom 1.7.2008 hat das Bundesverkehrsministerium (BMVBS) den rechtlichen Sachverhalt im Zusammenhang mit Reifenumrüstungen bei Motorrädern erläutert. Hierbei werden vier Fälle von Änderungen an der Bereifung von Motorrädern unterschieden. In allen diesen Fällen ist eine Fahrzeugvorführung bei einem Sachverständigen oder einer Überwachungsorganisation bzw. eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere **nicht** erforderlich.

1. Es gibt keine Reifenbindung: Es dürfen alle ECE-geprüften Reifen der vorgeschriebenen Dimension bzw. Spezifikationen gefahren werden. Es sind keine zusätzlichen Dokumente mitzuführen.
2. Es gibt eine Reifenbindung: Für die Umrüstung auf ein anderes Reifenmodell/-fabrikat in der vorgeschriebenen Dimension ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von Fahrzeug- oder Reifenhersteller vorhanden und wird mitgeführt.
3. Es gibt keine Reifenbindung, aber der Fahrzeughalter will bei sonst serienmäßigem Fahrzeugzustand auf eine andere für die Serienfelge zulässige Reifendimension umrüsten: Für die Umrüstung auf eine andere Reifendimension liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeug- oder Reifenherstellers vor. Sie wird mitgeführt. Eine Änderungsabnahme oder Eintragung der geänderten Dimension in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich. Die Änderung darf nicht beanstandet werden.
4. Eine Reifenbindung für die Serienbereifung ist gegeben, zusätzlich will der Fahrzeughalter bei sonst serienmäßigem Fahrzeugzustand auf eine andere für die Serienfelge zulässige Reifendimension umrüsten: Für die Umrüstung muss vom Reifenhersteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen. Sie muss mit den übrigen Fahrzeugpapieren mitgeführt werden. Eine Änderungsabnahme oder Eintragung der geänderten Dimension in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich. Die Änderung darf nicht beanstandet werden.

Die Punkte 3. und 4. wurde auf der 146. Sitzung des Bund-Länder-Fachausschuss Technisches Kraftfahrwesen (BLFA-TK) vom September 2008 revidiert. Dadurch ergeben sich einige Besonderheiten, die teilweise formalen Charakter haben. In der Praxis ist danach auch entscheidend, wie die Reifenfreigaben bzw. die Unbedenklichkeitserklärung der Hersteller formuliert sind. So werden Unbedenklichkeitserklärungen seitens einzelner Prüforganisationen bzw. Prüfer nicht akzeptiert, wenn nicht auf die Abweichung der neuen Reifendimension von der der Typgenehmigung und die Durchführung entsprechender Prüfungen durch den Hersteller hingewiesen wird. Außerdem wird ein Mitführen der Reifenfreigabe bzw. Unbedenklichkeitserklärung nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.

In seltenen Fällen können für einzelne Motorradmodelle auch sogenannte Teilegutachten verfügbar sein. Bei Gutachten werden überwiegend eine Anbauabnahme des Motorrades durch einen Sachverständigen und eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere notwendig. Details hierzu sind in dem Gutachten selbst festgelegt.

Zu beachten ist auch, dass für einige ältere Motorräder ursprüngliche Reifenfabrikatbindungen seitens der Hersteller aufgehoben wurden. Die Vertragshändler können hierüber Auskunft geben.

ADAC-Empfehlung für neue Reifenmodelle

Motorradreifen erfahren eine ständige zum Teil rasante Weiterentwicklung. Diese betreffen den inneren Aufbau der Karkasse und des Gürtels, die Mischungen und die Mischungskombinationen sowie die Reifenkontur. All dies beeinflusst das Fahrverhalten vor allem die Handlichkeit unmittelbar, teilweise gravierend und überwiegend positiv. Durch die Umrüstung z.B. eines sogenannten Youngtimers auf moderne Reifen kann dieser ganz neue und bessere Fahreigenschaften an den Tag legen.

Bezugsquellen für Reifenfreigaben und Unbedenklichkeitserklärungen

Ist eine Unbedenklichkeitserklärung bzw. Reifenfreigabe erforderlich, so kann diese über eine der folgenden Quellen bezogen werden (Liste nicht vollständig):

Bitte beachten Sie zu den nachfolgend aufgeführten Internet-Links: Für die Inhalte der Webseiten, auf die verlinkt wird, übernimmt der ADAC keiner Verantwortung. Zudem ist mit dem Hinweis auf einen Link keine Empfehlung für dort genannte Produkte verbunden. Links können sich ändern bzw. die gewünschten Inhalte können sich an anderen Orten des jeweiligen Webauftritts befinden. In diesen Fällen sind die spezifischen Suchfunktionen zu nutzen.

1. **Internetseite der Motorradhersteller:** Die meisten Motorradhersteller bieten über ihre deutschen Internetseiten die Reifenfreigaben für ihre aktuellen und teilweise auch älteren Motorradmodelle an. In den meisten Fällen kann die Unbedenklichkeitserklärung als PDF-Dokument heruntergeladen werden:

BMW: <http://www.bmw-motorrad.de/de/de/index.html> (siehe unter Punkt Service, Bereifungsmöglichkeiten)

Honda: http://de.honda.de/service/motorraeder/service_reifenfreigaben.php

Kawasaki: <http://www.kawasaki.info/downloads/>

KTM: <http://www.ktm.com/at/haendler-services/service/reifenfreigaben.html>

Suzuki: <http://motorrad.suzuki.de/meine-suzuki/reifenfreigaben>

Triumph: <http://www.triumphmotorcycles.de/service/tyre-selector>

Yamaha: http://www.yamaha-motor.eu/de/informationen/freigaben_gutachten/freigaben_gutachten.aspx

2. **Internetseite der meisten Reifenhersteller:** Auch die Reifenhersteller geben eine Übersicht, welche Reifen für welches Motorrad geeignet sind. Diese Quelle eignet sich besonders für ältere Maschinen. Meist können die Unbedenklichkeitserklärungen oder passende Gutachten als PDF-Dokumente heruntergeladen werden:

AVON: www.avonreifen.com/motorrad

Bridgestone: www.bridgestone-freigaben.motorrad-daten.de

Continental: www.conti-online.com/www/motorrad_de_de/themen/freigaben/

Dunlop: www.dunlop.eu/dunlop_dede/mc/tyre_finder/

Heidenau: http://en.reifenwerk-heidenau.com/modules/2_fahrzeugsuche.htm

Metzeler: www.metzeler.com/site/de/

Michelin: <http://motorrad.michelin.de/reifenfreigaben>

Pirelli: www.pirelli.com/tyre/de/de/motorcycle/genericContent/fitment

MAXXIS: www.maxxismotorradreifen.de/

3. **Markenhändler/Vertragshändler:** Die meisten Motorradmarkenhändler verfügen üblicherweise über die aktuellen Reifenfreigaben der jeweiligen Modelle. Sollte die Reifenfreigabe nicht vorliegen, so kann der Motorradhändler die Unbedenklichkeitserklärungen beschaffen.
4. **Reifenhändler:** Gute Reifenhändler können die Reifenfreigabe oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der Motorrad- oder Reifenhersteller zur Verfügung stellen. Wichtig dabei ist es, den Motorradtyp mittels des Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung Teil I) genau zu definieren.
5. **Verschiedene Internet-Seiten von Motorradreifenhändlern:** Im Internet bieten eine Reihe von spezialisierten Motorradreifenhändlern nicht nur Reifen, sondern auch die zugehörigen Reifenfreigaben an. z.B. www.mopedreifen.de/index.php, www.motorradreifendirekt.de

Gesonderte Hinweise der Hersteller beachten

Unabhängig davon, woher die Reifenfreigabe beschafft wurde, empfiehlt es sich, die Sicherheits- und Warnhinweisen der Hersteller durchzulesen und ihnen Beachtung zu schenken. Sie finden diese Hinweise üblicherweise auf der Unbedenklichkeitsbescheinigung selbst. **Dort ist auch ver-**

zeichnet, ob die Bescheinigung nur als farbiges Original mit Unterschrift und Stempel eines Händlers oder als einfacher Ausdruck des PDF-Dokumentes gültig ist.

Bei der Internet-Recherche auf den Seiten der Motorrad- und Reifenhersteller müssen vor der Zugangsmöglichkeit zu den Reifendaten vielfach die Kenntnisnahme und Akzeptanz von besonderen Hinweisen bestätigt werden. Die Lektüre dieser Hinweise ist durchaus sinnvoll, da sie mögliche allgemeine, aber verbindliche Rahmenbedingungen festlegen.

Welche Reifen sind erlaubt, welche nicht?

Bei der Suche nach neuen, zugelassenen Reifenmodellen für die eigene Maschine sollte der erste Blick in die Fahrzeugpapiere führen. Hier gilt es zwischen dem „alten“ Fahrzeugschein (Bild 1) und der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I (Bild 2) zu unterscheiden.

Vorgeschriebene Reifen im „alten“ Fahrzeugschein

Bei älteren Motorrädern, für die spätestens bis zum September 2005 letztmalig ein neuer Fahrzeugschein ausgestellt wurde (alte Fahrzeugpapiere), sind die Reifendimensionen in der rechten Datenspalte unter den Zeilen 20 bis 23 „Größenbezeichnung der Bereifung“ sowie die Reifenfabrikatsbindungen in dem Feld 33 unter „Bemerkungen“ aufgelistet. Siehe auch Bild 1.

Sind an den genannten Stellen der alten Fahrzeugpapiere keine Reifenmodelle oder Reifenhersteller aufgeführt, so dürfen alle Reifen montiert werden, die der ECE-R 75 „Luftreifen für Krafträder und Mopeds“ und den vorgeschriebenen Dimensionen entsprechen. In diesen Fällen gibt es keine weiteren Einschränkungen bei der Reifenwahl.

090200		zu 2 7100		zu 3 3180027		16 Zul. Achslast kg		v		m		n		h			
KRAD, MOTORRAD O. LB.						17 Räder u./Zahl der						davon ange-					
2 HONDA MOTOR (J)						20 Größenbezeichnung der Bereifung						vorn 120/60ZR17 TUBEL.					
3 PC 25						21						mitten u. hinten 160/60ZR17 TUBEL.					
4 Fahrzeug-Identifizierungsnummer PC25						22						oder vorn 120/60VR17-V260TUBEL					
5						23						mitten u. hinten 160/60VR17-V260TUBEL					
6						Überdruck am						Einleitungs-					
7 Leistung kW bei min 1 K72/12000						26 Anhängerkupplung DIN 740 - Form und Größe						-					
8 Hubraum cm ³ 600						27 Anhängerkupplung Prüfzeichen						-					
9 Nutz- oder Aufliege last kg						10 Rauminhalt des Tanks m ³						-					
11 Sitz-/Liegeplätze						12 Sitzplätze einschl. Führerpl. u. Notz.						2					
13 Maße ober alles mm						14 Zul. Gesamtgewicht kg						395					
15						28 Anhängelast kg bei Anhängern m, Bremse						-					
16						29 bei Anhänger ohne Bremse						-					
17						30 Standgeräusch dB (A)						92P					
18						31 Fahrgeräusch dB (A)						81					
19						32 Tag der ersten Zulassung						13.02.92 00					
ZIFF. 20 U. 21 NUR: MICHELIN A59X BZW. M59X, DUNLOP SPORT-MAX GP, AVON-V280 RADIAL AVON ST22 BZW. V280 RADIAL AVON ST23, PIRELLI MP7 SPORTMETZELER ME1 FRONT COMPK BZW. ME1 COMPK, MICHELIN TX11 BZW. TX23 * ZIFF. 22 U. 23 NUR: BRIDGESTONE CYROX-19G RADIAL BZW. CYROX-20G RADIAL * ZIFF. 20 U. 21 OD. 22 U. 23: REIFENPAAR. NUR VON EINEM HERST																	

Bild 1: Im alten Fahrzeugschein sind unter den Zeilen 20 bis 23 und unter 33 die Details zu den erlaubten Reifen explizit dargestellt. Die Zeile 3 definiert den Typ für die Zuordnung der korrekten Reifendimensionen.

Vorgeschriebene Reifen im „neuen“ Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)

In den neuen Fahrzeugpapieren (Zulassungsbescheinigung Teil I), die seit September 2005 ausgestellt werden, erscheinen die vorgeschriebenen Reifendimensionen in der rechten Datenspalte

unter den Punkten 15.1. und 15.2. Auf mögliche Reifenfabrikatsbindungen wird in dem Feld 22 am unteren Ende der Datenseite hingewiesen (siehe Bild 2). Üblicherweise werden hier nicht die zugelassenen Reifenmodelle und –hersteller eingetragen, sondern es wird lediglich auf die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges verwiesen. Sind hier keine Eintragungen vorhanden, ist keine Reifenbindung gegeben.

Der Hinweis „REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN“ deutet darauf hin, dass nicht jeder Reifen montiert werden darf, der den Dimensionsbezeichnungen in den Feldern 15.1. und 15.2. entspricht. In diesem Fall muss im Fahrerhandbuch, der Bedienungsanleitung oder in einer möglichst aktuellen Unbedenklichkeitserklärung nach den zulässigen Reifentypen gesucht werden. Außerdem kann auch das sogenannte CoC (Certificate of Conformity auf Deutsch: EG-Übereinstimmungsbescheinigung) unter dem Punkt „50. Bemerkungen“ weitere Auflagen zu den Reifen enthalten. Das CoC wird seit Ende 2004 dem Kunden beim Verkauf ausgehändigt. Sollte es nicht vorliegen, so kann es über einen Händler geordert werden.

In einigen Fällen werden auch im Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I explizit die erlaubten Reifenmodelle angeben. Wenn dies der Fall ist, dürfen ohne Weiteres nur diese dort aufgeführten Reifen montiert werden. Alternative Reifentypen werden über die Reifenfreigaben der Fahrzeug- und Reifenhersteller definiert (siehe Bild 3).

B	11.03.2003	20	7100	22	112 001 5	L	-	9	-	P2	0080/10500	T	244
J	25	4	0200	18				19					
E	JH2RC46C43	3	9	20				6	00244				
D.1	-			12	-			13	-			0	000,33
	RC46			V.7	-		F.1	000444		F.2	000444		
D.2	-			7.1	-		7.2	-		7.3	-		
	-			6.1	-		6.2	-		6.3	-		
	-			U.1	087		U.2	-		U.3	079		
D.3	VFR800											002	57
2	HONDA MOTOR (J)			15.1	120/70ZR17M/C(58W)								
5	KRAFTRAD O.LB.			15.2	180/55ZR17M/C(73W)								
	-			15.3									
V.9	-			R	-								
14	97/24:UEBER 175 CCM;4-T			K	e1*92/61*0132*00								
13	Baggio			G	11.09.2001			17	A	16	11V504089		
10	0001	14	0206	P1	00782			21	-				
22	ZU T:OD.242*ZU G:249*REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN*												

Bild 2: In der Zulassungsbescheinigung Teil I werden die erlaubten Reifendimensionen in der rechten Datenspalte in den Zeilen 15.1. und 15.2. aufgeführt. Der Hinweis „REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN“ deutet auf eine Reifenbindung hin.

Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)		B		18.04.2008		21		7103		22		AA000003		5		L		02		9		-		P2		P4		0047/08	
N:		J		L3e		4		-		18		-		-		19		-		-		-		-		-		02125	
E		JKALB650XXXX		3		X		20		-		-		-		6		-		-		-		-		-		1315	
D.1		KAWASAKI		19		-		19		-		-		-		-		-		-		-		-		-		-	
D.2		LE650A		19.7		-		F.1		000389		-		-		-		-		-		-		-		-		-	
D.3		B		7.1		00195		7.2		00295		-		-		-		-		-		-		-		-		-	
D.4		1A		8.1		00195		8.2		00295		-		-		-		-		-		-		-		-		-	
U.1		093		U.2		04000		-		-		-		-		-		-		-		-		-		-		-	
D.5		VERSYS		D.6		-		D.7		-		-		-		-		-		-		-		-		-		-	
2		KAWASAKI (J)		15.1		120/70ZR17M/C58W		15.2		160/60ZR17M/C69W		-		-		-		-		-		-		-		-		-	
5		2RÄDR.KR O. BW > 45 KM/H		15.3		-		-		-		-		-		-		-		-		-		-		-		-	
V.9		97/24*2005/30B		R		-		-		-		-		-		-		-		-		-		-		-		-	
C.1.2		VORNAME(N)		P.3		BENZIN		6		14.07.2006		17		K		-		-		-		-		-		-		-	
C.1.3		ANSCHRIFT		10		0001		10.1		0212		10.2		00649		21		-		-		-		-		-		-	
				22		15.1:NUR DUNLOP D221FAG*15.2:NUR DUNLOP D221G*		-		-		-		-		-		-		-		-		-		-		-	

Bild 3: In einigen neuen Fahrzeugpapieren werden so wie früher üblich die zulässigen Reifen explizit aufgeführt.

Eindeutige Zuordnung vom Motorradtyp und Reifenfreigabe

Bitte beachten: Nicht immer lassen sich für den gegebenen Motorradtyp die richtigen Unbedenklichkeitserklärungen oder Reifenfreigaben einfach und eindeutig und damit korrekt zuordnen. Deswegen sollte die passende Freigabe sorgfältig gesucht und ausgewählt werden.

Wichtig ist vorrangig die Typenbezeichnung des Motorradmodells. Sie steht in den ersten Zeilen der Fahrzeugpapiere:

- Zeile 3 in dem alten Fahrzeugschein (siehe auch Bild 1),
- Zeile D.2 in den Zulassungsbescheinigung Teil I (siehe Bild 4a).

Als weitere Orientierung dient üblicherweise das Modelljahr der Maschine (nicht unbedingt Zulassungsdatum).

Bei neueren Motorrädern, die in den letzten ca. 15 Jahren homologiert wurden, finden Sie die Nummer der EG-Betriebserlaubnis in der Zeile K (rechte Datenspalte in Bild 4a) der Zulassungsbescheinigung Teil 1. Diese Nummer muss übereinstimmen mit der Angabe in der Unbedenklichkeitserklärung (Bild 4b)

JH2RC46		9		00244	
RC46		000,33		000444	
-		000444		000444	
-		-		-	
087		079		002	
HONDA MOTOR (J)		120/70ZR17M/C(58W)		-	
KRAFTRAD O.LB.		180/55ZR17M/C(73W)		-	
-		-		-	
97/24:UEBER 175 CCM;4-T		K		e1*92/61*0132*00	
Benzin		6		11.09.2001	
0001		0206		00782	
ZU T:OD.242*ZU G:249*REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIE		17		A	
				UYS04089	

Bild 4a: Der Motorradtyp (Zeile D.2) und die Nummer der EG-Typgenehmigung/ der EG-BE (Zeile K) müssen übereinstimmen.....



Stand: 09.06.2008

Honda VFR, Typ RC46 (ab Modelljahr 2002) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenummüstungen

Die Honda Motor Europe (North) GmbH bestätigt hiermit, daß sie keine Bedenken gegen die Verwendung der nachfolgend aufgeführten Reifenkombinationen hat. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§29 und 31 StVZO erhalten. Die aufgeführten Reifengrößen dürfen jeweils nur **paarweise** verwendet werden.

Verkaufsbezeichnung	VFR, mit und ohne ABS		
Fahrzeugtyp	RC46		
EG-Betriebserlaubnis (EG-BE)	ab: e1*92/61*0132*00		
Reifenhersteller/Größe/Typ gem. EG-BE bzw. Nachtrag		Reifenhersteller/Größe/Typ alternativ	
vorne	hinten	vorne	hinten
BRIDGESTONE 120/70ZR17 M/C (58W) BT 020 F BB	BRIDGESTONE 180/55ZR17 M/C (73W) BT 020 R BB	AVON 120/70ZR17 M/C (58W) TL VIPER AV 59	AVON 180/55ZR17 M/C (73W) TL VIPER AV 60
DUNLOP 120/70ZR17 M/C (58W) D204 F K	DUNLOP 180/55ZR17 M/C (73W) D204 K	STORM -ST AV55	STORM -ST AV56
METZELER 120/70ZR17 M/C (58W) ME Z4 A Front	METZELER 180/55ZR17 M/C (73W) ME Z4 A	BRIDGESTONE 120/70ZR17 M/C (58W) Battlax BT021F F Sport Touring	BRIDGESTONE 180/55ZR17 M/C (73W) Battlax BT021R F Sport Touring
		Battlax BT016F Hypersport	Battlax BT016R Hypersport
		CONTINENTAL 120/70ZR17 M/C (58W) TL ContiForce Max Road Attack	CONTINENTAL 180/55ZR17 M/C (73W) TL ContiForce Max Road Attack

Bild 4b: ...mit den Angaben auf der Unbedenklichkeitserklärung.

Bei älteren Motorrädern (über ca. 15 Jahre alt) finden sich die Angaben zu der ABE bzw. Homologation auf der letzten Seite des Fahrzeugbriefes. **Diese Angaben müssen mit den entsprechenden Daten der Unbedenklichkeitserklärungen (Bild 5b/c) übereinstimmen.**

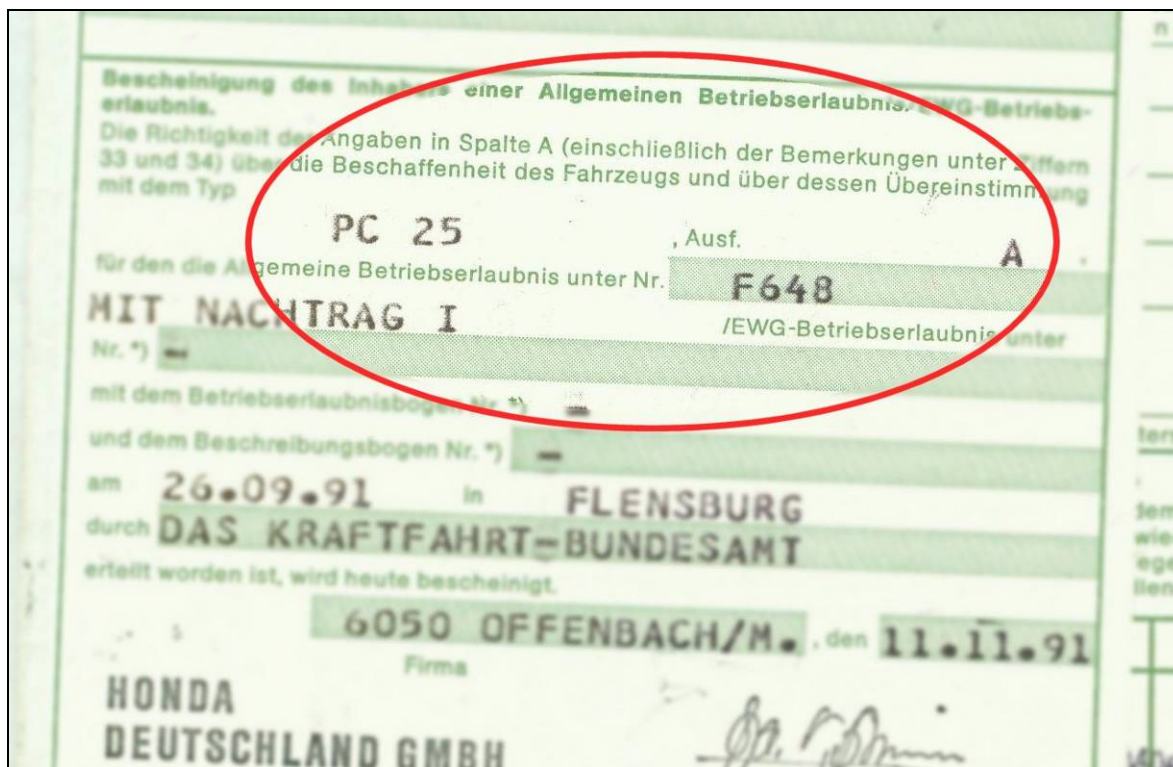


Bild 5a: Bei älteren Motorrädern stehen die Daten zu der ABE (ABE-Nummer) auf der letzten Seite des Fahrzeugbriefes. Diese Daten müssen sich.....

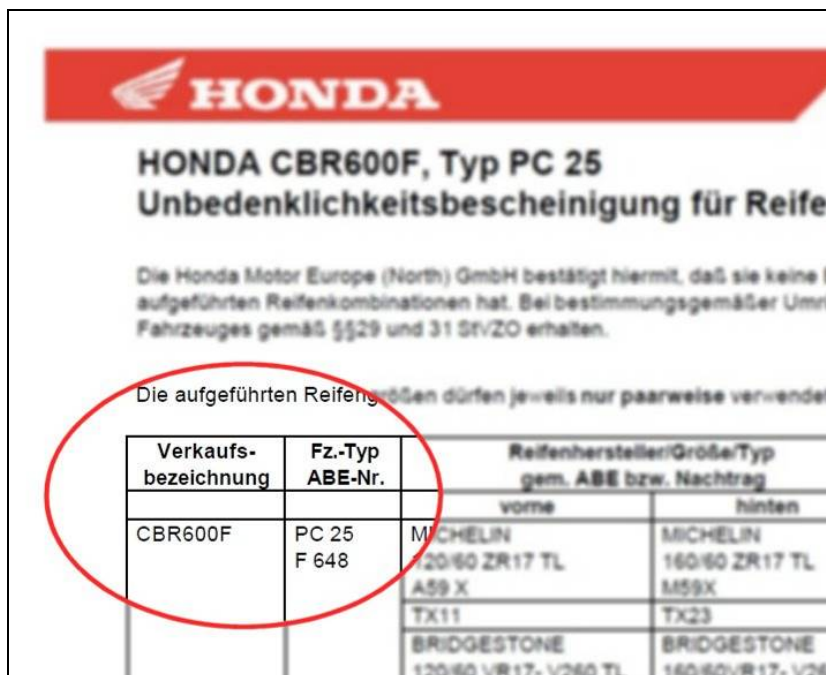


Bild 5 b: ...wiederfinden auf der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeug- und...

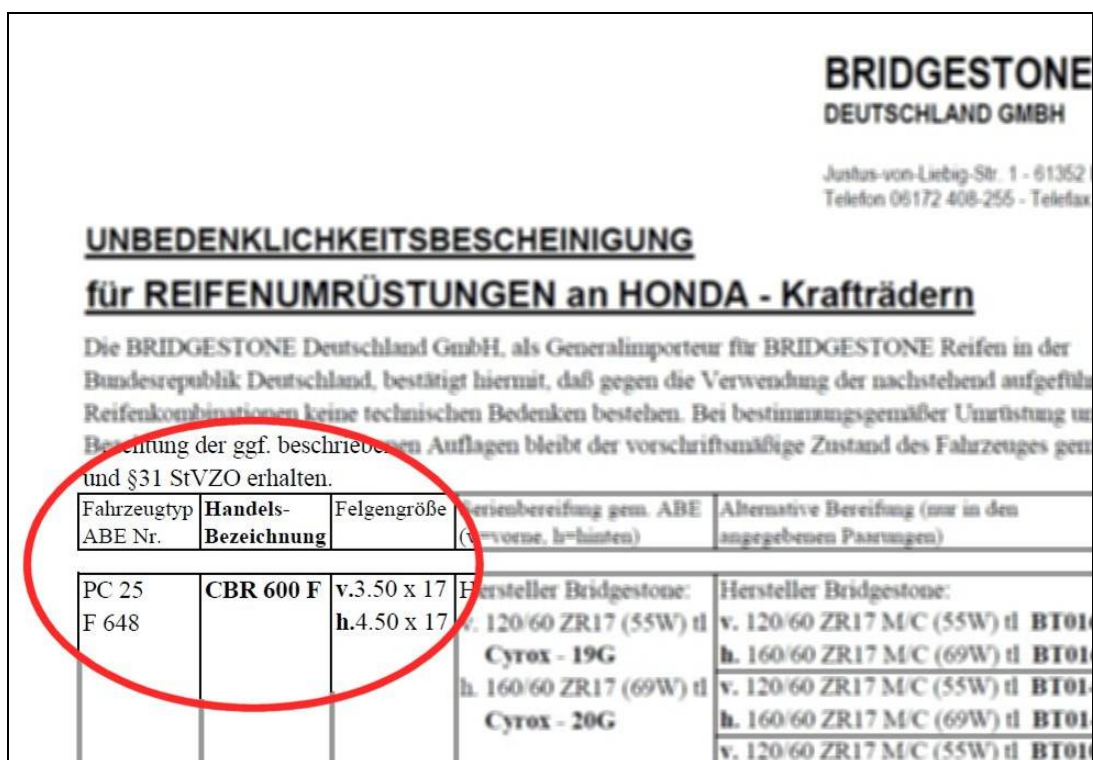


Bild 5 c:des Reifenherstellers.

Reifen mit Sonderspezifikation für einzelne Maschinen

Motorradreifen sind trotz der Normung entsprechend der ECE R 75 Konstruktionselemente des Motorrades wie die übrigen Fahrwerkskomponenten. Dies bringt es mit sich, dass für einzelne Motorräder seitens der Hersteller Reifen für unbedenklich erklärt werden, die abweichend von der Standardversion (Normalausführung) des jeweiligen Reifenmodells über besondere Konstruktionen verfügen. Auch diese Reifen entsprechen natürlich der ECE R 75, haben allerdings zusätzli-

che positive Eigenschaften, die die sichere Verwendung auf dem entsprechenden Motorradmodell garantieren.

Von besonderer Bedeutung sind die Sonderspezifikationen dieser Reifen im Rahmen der Bestellung der Reifen beim Reifenhändler und bei der Erteilung des Montageauftrages. Zeigen Sie deswegen bei jeder Auftragserteilung den Fahrzeugschein des Motorrades und falls vorhanden eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung vor. Nur so kann der Reifenfachmann das für das Motorrad vorgesehene, korrekte Reifenmodell auswählen.

Für nachfolgend aufgeführte Motorradmodelle sind zumindest einzelne Reifenmodelle mit Sonderspezifikation erforderlich (**Die Liste stellt eine Auswahl dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!**). Details zu den Sonderspezifikationen enthalten die vom Reifenhersteller veröffentlichte Reifenfreigabe oder Unbedenklichkeitsbescheinigung. Meist sind sie an Zusatzbuchstaben in der Modellbezeichnung zu erkennen (Bsp: Für eine Honda VFR 800 FI Typ RC46 ist als Hinterreifen nicht der Michelin **Pilot Road 2** sondern der Michelin **Pilot Road 2 A**, bzw. nicht der Metzeler **ME Z4** sondern der Metzeler **ME Z4 A** freigegeben).

Hersteller	Modell (Handelsbezeichnung)	Typ
BMW	F 800 GS F 800 S/ ST K 1200 GT K 1200 R K 1200 S R 1100 S R 1200 RT/ST	K 72 E8ST K12/ K41 K 12R K12S R 2 S R 12T/ R1ST
Ducati	ST 4/S	S2
Honda	CB 600 Hornet CBR 600 F/FS CBR 600 RR VFR 750 VFR 800 FI CBR 900 RR CBR 1000 RR VTR 1000 SP1/SP2/ F CBR 1100 XX X 11 CB 1300 /S ABS	PC36 PC35 PC37/PC40 RC 36 RC46 ab Baujahr 1998 SC28/SC33/SC44/SC50 SC57 SC45A/SC36 SC35 SC42 SC54
Kawasaki	Ninja ZX-9R ZRX 1200 / R/ S ZZ-R 1200	ZX 900 C ZRT 20A ZXT 20 C
Suzuki	SV 1000 N/ S GSF 1200 S/ SA Bandit GSX 1300 R Hayabusa	WVBX WVCB WVA1/ WVCK
Yamaha	FZ1/ Fazer FJR 1300/ A XJR 1300 MT-01	RN 16 RP04/ RP08/ RP13 RP06/ RP02 RP 18

Tabelle: Auswahl von einigen Motorrädern, für die einzelne Reifenmodelle in Sonderspezifikation erforderlich sind.

FTKMR